

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An alle allgemeinbildenden Schulen

Geschäftszeichen I A 3
Bearbeitung Dirk Besch
Zimmer
Telefon
Zentrale ■ intern
Fax
E-Mail

17.12.2020

Informationen zur Notbetreuung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und sehr geehrte Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie bereits in den Schreiben vom 11.12.2020 und 13.12.2020 informiert wurden, ist ab 16.12.2020 die Notbetreuung eingerichtet. In diesem Schreiben werden die aktuellen Informationen zur Notbetreuung zusammengefasst. Darüber hinaus erhalten Sie die aktualisierte Eigenerklärung für die Eltern und die zurzeit gültige Liste der systemrelevanten Berufsgruppen.

Grundsätze zur Notbetreuung

Entsprechend der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung darf an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung kein Regelbetrieb in Präsenz stattfinden.

Ab Mittwoch, 16. Dezember 2020, ist eine Notbetreuung eingerichtet, über deren Details im Folgenden informiert wird.

Organisation der Notbetreuung

Die Absicherung der Notbetreuung ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Schule. Hier werden alle Pädagoginnen und Pädagogen betrachtet und eingesetzt.

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Notbetreuung

Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung fehlt in der Regel die Zeit für das Lernen in häuslicher Umgebung. Für diese soll das schulisch angeleitete Lernen in der Notbetreuung organisiert werden. Die

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



anwesenden Pädagoginnen und Pädagogen begleiten und beraten die Kinder beim Lernen. Der Tag in der Notbetreuung ist so strukturiert, dass Schülerinnen und Schüler in den Zeiten des schulisch angeleiteten Lernens die erteilten Aufgaben bearbeiten können. In den übrigen Zeiten werden Freizeitangebote gemacht, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung

Die angebotene Notbetreuung richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6.

Sie kann nur in Anspruch genommen werden, sofern es keinerlei anderweitige Möglichkeiten zur Betreuung des Kindes/der Kinder gibt.

Alleinerziehende haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung.

Ein Anspruch ist darüber hinaus definiert für systemrelevante berufliche Tätigkeiten. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen und werden auch über die Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlicht.

Hierbei gilt die so genannte „Ein-Eltern-Regelung“. Es reicht aus, wenn ein Elternteil zu den definierten Berufen gehört.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Förderstufe II haben einen Anspruch auf Notbetreuung, auch wenn die Eltern nicht in systemrelevanten Berufsfeldern tätig sind.

Die Eltern geben eine Eigenerklärung darüber ab, dass die Voraussetzungen erfüllt sind (Anlage 2).

Mindeststandard der Notbetreuung

Im Rahmen der vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen kann jede Schule eigenverantwortlich eine über den Mindeststandard hinausgehende Notbetreuung anbieten.

Die Notbetreuung umfasst in der Regel für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 die Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Für alle anderen Jahrgangsstufen umfasst die Notbetreuung die Zeit von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Wenn Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind und einen Arbeitszeitnachweis über eine über den Umfang der Notbetreuung hinausgehende berufliche Tätigkeit erbringen, können die Kinder auch abweichend von diesen Zeiten jeweils früher gebracht und später abgeholt werden (erweiterte Notbetreuung).

Kinderschutz

Unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern und der häuslichen Betreuungssituation sind Kinder, für die eine Betreuung unter Gesichtspunkten des Kinderschutzes notwendig ist, auf Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung des Jugendamtes/des Regionalen Sozialen Dienstes (ggf. auch telefonisch) und der regionalen Schulaufsicht anspruchsberechtigt.

Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler an ISS, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an Gymnasien sowie alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Förderstufe II soll ebenfalls eine Notbetreuung organisiert werden. Im Einzelfall kann die Notbetreuung in Kooperation mit der benachbarten Grundschule organisiert werden.

Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind alle Informationen zur Notbetreuung in der jeweils aktuellen Fassung bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Blume
Leiter der Abteilung I

Anlage 1 – Liste der systemrelevanten beruflichen Tätigkeiten

Anlage 2 - Erklärung der Eltern